



Stadt Halle (Saale)

12.10.2026

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 08.10.2026:

zu 7.1 Haushaltskonsolidierungskonzept 2027
Vorlage: VIII/2026/03135

Abstimmungsergebnis:

vertagt
15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2027 und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Umsetzung des Konzeptes sowie der Einarbeitung der finanziellen Auswirkungen in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2027 sowie die Finanzplanung der Folgejahre.

F.d.R.

Rene Lukas
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.10.2026

A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 08.10.2026:

zu 7.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027
sowie Beteiligungsbericht 2025
Vorlage: VIII/2026/03066

Abstimmungsergebnis:

vertagt
15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2027 mit dem Haushaltsplan 2027.
2. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2025 zur Kenntnis.

F.d.R.

Rene Lukas
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.10.2026

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.10.2026:

zu 7.3 Kostenerhebung für auswärtige Schülerinnen und Schüler Vorlage: VIII/2026/03079

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
14 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt,

1. Die Stadt Halle (Saale) bekräftigt ihr kommunales Selbstverständnis, ihre Funktion als Oberzentrum durch die Vorhaltung eines vielseitigen, leistungsfähigen und überörtlich wirksamen Bildungsangebotes wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildenden Schulen, die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie die Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat bestätigt die mit der Landeshauptstadt Magdeburg für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**Anlage 2**).
3. Der Stadtrat bestätigt die mit der Stadt Dessau-Roßlau für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**Anlage 3**).
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die gemäß dem „Letter of Intent“ vom 16.06.2026 für das Schuljahr 2026/-27 von den abgebenden Schulträgern zu entrichtenden Kostenerstattungsbeiträge in Anlehnung an die Höhe der jeweils maßgeblichen Beträge der Gastschulbeitragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltend zu machen und einzuziehen.



5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Schuljahre ab 2027/-28 mit den jeweils zuständigen abgebenden Schulträgern Vereinbarungen gemäß § 66 SchulG LSA über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie über den finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Sachkosten zu verhandeln. Soweit mit den jeweiligen Schulträgern eine Einigung erzielt wird, wird der Abschluss der Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2027 erfolgen.
6. Für den in den Vereinbarungen nach Ziffer 5 zu regelndem finanziellem Ausgleich ist ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent der durch die auswärtige Beschulung entstehenden Sachkosten zugrunde zu legen. Der hieraus errechnete Kostenerstattungsbetrag ist mit dem zuletzt für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Bildungsgang geltenden Gastschulbeitrag zu vergleichen. Dieser Gastschulbeitrag ist anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Gesamtindex – um die zwischenzeitliche Preisentwicklung fortzuschreiben. Liegt die errechnete Sachkostenpauschale je Schülerin oder Schüler unter dem fortgeschriebenen Gastschulbeitrag, ist der fortgeschriebene Gastschulbeitrag zu vereinbaren. Liegt die Sachkostenpauschale darüber, ist diese maßgeblich.
7. Schülerinnen und Schülern, die nicht dem maßgeblichen Schuleinzugsbereich der gewünschten kommunalen Schule im Gebiet der Stadt Halle (Saale) angehören, die Aufnahme im Regelfall zu versagen, sofern der jeweils zuständige abgebende Schulträger keine Vereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen hat. Die Stadt Halle (Saale) erteilt in diesen Fällen als aufnehmender Schulträger die nach § 41 SchulG LSA erforderliche Zustimmung im Regelfall nicht.

F.d.R.

Rene Lukas
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.10.2026

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.10.2026:

**zu 7.3.1 Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Kostenerhebung für auswärtige Schülerinnen und Schüler (Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03079)
Vorlage: VIII/2026/03203**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt
2 Ja / 7 Nein / 6 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. Die Stadt Halle (Saale) bekräftigt ihr kommunales Selbstverständnis, ihre Funktion als Oberzentrum durch die Vorhaltung eines vielseitigen, leistungsfähigen und überörtlich wirksamen Bildungsangebotes wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildenden Schulen, die Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten sowie die Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat bestätigt die mit der Landeshauptstadt Magdeburg für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 2).
3. Der Stadtrat bestätigt die mit der Stadt Dessau-Roßlau für das Schuljahr 2026/-27 geschlossene Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3).
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die gemäß dem „Letter of Intent“ vom 16.06.2026 für das Schuljahr 2026/-27 von den abgebenden Schulträgern zu entrichtenden Kostenerstattungsbeiträge in Anlehnung an die Höhe der jeweils maßgeblichen Beträge der Gastschulbeitragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltend zu machen und einzuziehen.



5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Schuljahre ab 2027/-28 mit den jeweils zuständigen abgebenden Schulträgern Vereinbarungen gemäß § 66 SchulG LSA über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie über den finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Sachkosten zu verhandeln. Soweit mit den jeweiligen Schulträgern eine Einigung erzielt wird, wird der Abschluss der Vereinbarungen bis zum 31. Januar 2027 erfolgen.
6. Für den in den Vereinbarungen nach Ziffer 5 zu regelndem finanziellem Ausgleich ist ein **ausreichender** Kostendeckungsgrad ~~von mindestens 80 Prozent~~ der durch die auswärtige Beschulung entstehenden Sachkosten zugrunde zu legen. Der hieraus errechnete Kostenerstattungsbetrag ist mit dem zuletzt für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen Bildungsgang geltenden Gastschulbeitrag zu vergleichen. Dieser Gastschulbeitrag ist anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Gesamtindex – um die zwischenzeitliche Preisentwicklung fortzuschreiben. Liegt die errechnete Sachkostenpauschale je Schülerin oder Schüler unter dem fortgeschriebenen Gastschulbeitrag, ist der fortgeschriebene Gastschulbeitrag zu vereinbaren. Liegt die Sachkostenpauschale darüber, ist diese maßgeblich.
7. Schülerinnen und Schülern, die nicht dem maßgeblichen Schuleinzugsbereich der gewünschten kommunalen Schule im Gebiet der Stadt Halle (Saale) angehören, die Aufnahme im Regelfall zu versagen, sofern der jeweils zuständige abgebende Schulträger keine Vereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossen hat. Die Stadt Halle (Saale) erteilt in diesen Fällen als aufnehmender Schulträger die nach § 41 SchulG LSA erforderliche Zustimmung im Regelfall nicht.

F.d.R.

Rene Lukas
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.10.2026

A u s z u g

**aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 08.10.2026:**

**zu 8.1 Antrag der Fraktion Volt / MitBürger zur finanziell nachhaltigen
Sicherung von durch die Stadt geförderten Räumen
Vorlage: VIII/2026/02686**

Abstimmungsergebnis:

vertagt
15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt

1. zu prüfen, für welche Empfänger von städtischen Fördermitteln, deren Arbeit an die Nutzung angemieteter oder gepachteter Liegenschaften gebunden ist, geeignete städtische oder gemeinwohlorientierte Liegenschaften zur Verfügung stehen;
2. Empfänger städtischer Fördermittel proaktiv hinsichtlich einer möglichen Nutzung geeigneter städtischer oder gemeinwohlorientierter Liegenschaften zu beraten und bei deren Inanspruchnahme aktiv zu unterstützen.

Die Prüfergebnisse sind dem Stadtrat spätestens drei Monate nach Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.

Rene Lukas
Protokollführer